

3 • Strafvollzugsgesetz

Gestaltung der sich daraus zwischen den Strafvollzugseinrichtungen bzw. Jugendhäusern und den Arbeitseinsatzbetrieben ergebenden Beziehungen sind in Rechtsvorschriften zu treffen. Der Arbeitseinsatz begründet für die Strafgefangenen kein Arbeitsrechtsverhältnis.

(3) Der Arbeitseinsatz Strafgefangener hat unter Beachtung ihres Gesundheitszustandes zu erfolgen. Ihre berufliche Qualifikation, ihre Fähigkeiten und Fertigkeiten, ihre Unterhaltsverpflichtungen sowie ihre Interessen zur Ausübung bestimmter Tätigkeiten sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

(4) Beim Arbeitseinsatz sind der Gesundheits- und Arbeitsschutz entsprechend der in Rechtsvorschriften geregelten Verantwortung zu gewährleisten.

(5) Die Arbeitszeit der Strafgefangenen richtet sich nach den entsprechenden arbeitsrechtlichen Vorschriften.

Anmerkung: Vgl. §§14-16 der I.DB zum StVG (Reg.-Nr. 3.1.).

§ 23

Berufliche Qualifizierung

Mit den im Arbeitseinsatz befindlichen Strafgefangenen sind in Abhängigkeit von den Erfordernissen des Arbeitsprozesses und ihren persönlichen Voraussetzungen sowie im Interesse der Unterstützung ihrer Wiedereingliederung Maßnahmen der beruflichen Qualifizierung durchzuführen.

Anmerkung: Vgl. § 17 der 1. DB zum StVG (Reg.-Nr.3.1.).

§ 24

Vergütungen und Prämien

(1) Die Arbeitsleistungen Strafgefangener sind entsprechend dem Leistungsprinzip durch die Strafvollzugseinrichtungen bzw. Jugendhäuser zu vergüten. Bei nicht verschuldetem Arbeitsausfall sowie ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit oder Quarantäne erhalten die Strafgefangenen Vergütung in entsprechender Anwendung arbeitsrechtlicher Vorschriften.

(2) Für benutzte Neuerervorschläge sowie Materialersparungen erhalten Strafgefangene die dafür zu zahlende Vergütung bzw. Prämie.

(3) Vergütungen und Prämien stehen den Strafgefangenen zur Verfügung für

1. die Bildung einer Rücklage zur Unterstützung der Wiedereingliederung,
2. die Begleichung von Zahlungsverpflichtungen,
3. den Einkauf von Waren des persönlichen Bedarfs, den Bezug von Tageszeitungen, Büchern und anderen Publikationen sowie für Zuwendungen an ihre Angehörigen.

Anmerkung: Vgl. §§18-20 der I:DB zum StVG (Reg.-Nr. 3.1.).

§ 25

Verantwortung der Arbeitseinsatzbetriebe

(1) Die Leiter der Arbeitseinsatzbetriebe haben in Übereinstimmung mit den Leitern der Strafvollzugseinrichtungen und Jugendhäuser beim Arbeitseinsatz der Strafgefangenen zu gewährleisten:

1. die ständige Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen des Strafvollzuges,
2. die Erfüllung der Erfordernisse der Erziehung Strafgefangener durch Arbeit,
3. die rationelle Organisation des Arbeitsprozesses,
4. Voraussetzungen für eine berufliche Qualifikation der Strafgefangenen entsprechend den Erfordernissen.
5. die Einbeziehung der Strafgefangenen in den Produktionswettbewerb, in die Neuererbewegung und in die regelmäßig durchzuführenden Produktionsberatungen. Dazu sind die zweckmäßigsten Formen und Methoden zu entwickeln, zu vervollkommen und durchzusetzen.
6. die Durchsetzung der Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes.

(2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben sind Angehörige der Arbeitseinsatzbetriebe einzusetzen. Sie müssen neben ihrer fachlichen Befähigung physisch und psychisch geeignet sein, mit Strafgefangenen zu arbeiten, und die Gewähr dafür bieten, einen wirksamen Beitrag bei der Erziehung Strafgefangener zu leisten. Die Betriebsangehörigen sind verpflichtet, dieses Gesetz und die zu seiner Durchführung erlassenen Bestimmungen einzuhalten. Ihre besonderen Rechte und Pflichten sind in Übereinstimmung mit den Leitern der Strafvollzugseinrichtungen und Jugendhäuser durch die Leiter der Arbeitseinsatzbetriebe festzulegen.

Anmerkung: Vgl §21 der I.DB zum StVG (Reg.-Nr. 3.1.).

§ 26

Staatsbürgerliche Erziehung und allgemeine Bildung

(1) Die Maßnahmen der staatsbürgerlichen Erziehung und allgemeinen Bildung sind vor allem auf die Erziehung der Strafgefangenen zu einer den Grundsätzen des Zusammenlebens der Bürger in der sozialistischen Gesellschaft entsprechenden verantwortungsbewußten Gestaltung ihres Lebens sowie auf die Erhöhung des Bildungs- und Kulturlevels zu richten.

(2) In Verbindung mit der Erziehung durch gesellschaftlich nützliche Arbeit und unter Berücksichtigung der im Erziehungsprogramm enthaltenen Festlegungen sind Maßnahmen zur staatsbürgerlichen Schulung und zur kulturellen Erziehung und Bildung durchzuführen. Die hauptsächlichsten Formen und